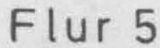


M. 1 : 1000



Seal of the Landrat des Kreises Tannus-Kehres, featuring a central figure (possibly a lion or eagle) surrounded by the text "LANDRAT DES KREISES TANNUS-KEHRES".

from them

ART DER BAULICHEN
NUTZUNG :

WA

Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN
NUTZUNG:

II

Zahl der Vollgeschosse/ Höchstgrenze

0,4

Grundflächenzahl

0,8

Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN,
BAUGRENZEN:



Offene Bauweise / nur Einzel- und
Doppelhauser zulässig



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN:



Straßenverkehrsflächen



Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

1.) Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO

Die Grundflächen der Nebenanlagen dürfen insgesamt höchstens 1/10 der des Hauptgebäudes betragen.

Die Höhen der Nebenanlagen dürfen 3,00 m nicht überschreiten.

2.) Die Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 300 m² Grundstücksfreifläche muß mindestens 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden (§ 9 (1) Ziffer 25 BBauG). Im Grenzbereich der Baugrundstücke zur freien Landschaft hin sind standortgerechte (einheimische) Laubgehölze zu verwenden.

3.) Verlauf der Baugrenzen

Die Baugrenzen verlaufen, wenn der Plan nichts gegenteiliges festsetzt, grundsätzlich parallel zu den Straßengrenzen. Der Abstand zwischen Baugrenze und Straßengrenze wird, wenn nichts gegenteiliges festgelegt ist, grundsätzlich an den Flurstücksgrenzen gemessen.

4.) Ausnahmen gem. § 23 (3) BauNVO - Baugrenze -

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß, wie Treppenhausvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen usw., darf zugelassen werden, wenn die Bauteile gegen den Hauptbaukörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und ihre Breite max. 1/3 - bei auskragenden Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptbaukörpers beträgt. Bei ansteigendem Gelände von mehr als 15% dürfen freistehende sowie angebaute Garagen bergseitig der Erschließungsstraße in einem Abstand bis zu 3 m zur Straßengrenze errichtet werden.

Wichtiger Hinweis!

Auf die Vorschriften des Preuß. Ausgrabungsgesetzes vom 26.3.1914 nebst Ausführungsbestimmungen wird hingewiesen.

Aufgestellt:

Ingenieurbüro K.-H. Decker

Karl-Heinz Decker

Beratender Ingenieur (grad.) Vlll

Birkenweg 17

6272 Niedernh. - Engenhahn

Niedernhausen-Engenhahn, im Mai 1979



Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung 11.1.79
 Aufstellungsbeschluß ortsüblich bekanntgemacht . 4.5.79
 Bürgeranhörung 5.4.1979
 Auslegung ortsüblich bekanntgemacht 21.03.1980
 Auslegungsfrist vom 31.03.1980 bis 30.04.1980
 Bebauungsplan als Satzung beschlossen 03.07.1980
 Hünstetten, 23.07.1980

Genehmigungsvermerk des In Vertretung:
 Regierungspräsidenten:



(Christmann)
 Erster Beigeordneter

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5
 Abs. 4 HGO i.V.m. § der Hauptsatzung der Gemeinde Hünstetten
 vom 2.11.77

in der Zeit vom ab sofort bis

öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der
 Auslegung wurden durch Aushang vom 31.10.80 bis

bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 31.10.80
 rechtsverbindlich geworden.

* Bekanntmachung in
 HÜNSTETTEN NACHRICHTEN

Genehmigt

mit V.a. vom 24. OKT. 1980

Az. V/3-61 d 04/01

Beauftragt, den 24. OKT. 1980

Der Regierungspräsident
 im Auftrag



31.10.80
 (Vietze)
 Oberinspektor